

G E S E T Z

über die öffentliche Ordnung und

Sicherheit der Gemeinde

L U V E N



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Handhabung
- Art. 3 Uebertretungen
- Art. 4 Ausweisungspflicht
- Art. 5 Behinderung
- Art. 6 Hilfeleistung

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

- Art. 7 Grundsatz
- Art. 8 Begriff
- Art. 9 Benützung zu privaten Zwecken
- Art. 10 Campieren
- Art. 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum
- Art. 12 Arbeiten zu privaten Zwecken

B. Schutz von Ruhe und Ordnung

- Art. 13 I. Grundsatz Immissionen
- Art. 14 II. Im einzelnen Erregung öffentlichen Aergernisses
- Art. 15 Unfug
- Art. 16 Lärm Begriff
- Art. 17 Grundsatz
- Art. 18 Lärm in der Nähe von Friedhöfen, Kirchen, Schulen, Spital
- Art. 19 Sonn- und Feiertage
- Art. 20 Musizieren und Singen zur Nachtzeit
- Art. 21 Häusliche Arbeiten
- Art. 22 Baulärm
- Art. 23 Schiesslärm
- Art. 24 Sportveranstaltungen im Freien
- Art. 25 Kegelschieben, Tennis, Boccia
- Art. 26 Musikapparate, Radio und Fernsehapparate
- Art. 27 Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 28 Wirtschaften, Dancings, Vergnügungsstätten
- Art. 29 Campingplätze
- Art. 30 Erhöhtes Ruhebedürfnis
- Art. 31 Massnahmen bei Zuwiderhandlungen
- Art. 32 Luftverunreinigung Grundsatz
- Art. 33 Massnahmen
- Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen betreffend Lärm und Luftverunreinigungen

C. Schutz der öffentlichen Sicherheit

- Art. 35 Grundsatz
- Art. 36 Schiessen
- Art. 37 Verunreinigung
- Art. 38 Schneeräumung

D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

- Art. 39 Zuständigkeit a) Der Gemeindeversammlung
- Art. 40 Zuständigkeit b) Des Gemeindevorstandes
- Art. 41 Reservierte Parkstellen
- Art. 42 Vorschriftenwidrig aufgestellte Fahrzeuge
- Art. 43 Aufstellen der Fahrräder
- Art. 44 Transport und Güterumschlag

E. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- Art. 45 Grundsatz

F. Halten von Haustieren

- Art. 46 Tiere
- Art. 47 Hunde a) Meldepflicht
- Art. 48 b) Aufsichtspflichten
- Art. 49 c) Haltung in öffentlichen Lokalen
- Art. 50 d) Haltung im Freien
- Art. 51 e) Kranke, läufige und bissige Hunde
- Art. 52 f) Unbeaufsichtigte und herrenlose Hunde
- Art. 53 Taxpflicht
- Art. 54 Taxbefreiung
- Art. 55 Pflicht zur Taxzahlung
- Art. 56 Hundemarken

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

- Art. 57 Strafrahmen
- Art. 58 Zuständigkeit
- Art. 59 Rechtsmittel
- Art. 60 Rechtsmittelbelehrung
- Art. 61 Amtskosten
- Art. 62 Umwandlung von Bussen
- Art. 63 Wiederherstellung

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

- Art. 64 Gebührenordnung
- Art. 65 Widersprechende Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Gesetz dient der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Luven.

Geltungs-
bereich

Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2

Die unmittelbare Handhabung dieses Gesetzes ist Sache des Gemeindevorstandes. Dieser kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an Gemeindegestellte, an die Gemeindefeuerwehr oder auch an private Polizeidienstleistungsbetriebe delegieren. Dafür sind entsprechende Vorschriften und Vereinbarungen zu erlassen.

Handhabung

Bei allen polizeilichen Massnahmen hat Höflichkeit und Anstand zur Wahrung des Ansehens der Organe erste Priorität.

Art. 3

Uebertretungen im Sinne des Gemeindepolizeirechts sind Verletzungen von Geboten oder Verboten, die sich aus der vorliegenden oder einer anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindeverordnung ergeben.

Ueber-
tretungen

Art. 4

Die mit der Handhabung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin, die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich auf Verlangen über ihren Aufgabenbereich auszuweisen.

Ausweis-
pflicht

Art. 5

Die Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Behinderung

Art. 6

Jedermann soll im Rahmen des Zumutbaren dessen mit der Handhabung dieses Gesetzes beauftragten Personen auf deren Verlangen hin bei der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von verletzten und Toten, wie auch bei der Eindämmung von Schadenfällen, Hilfe leisten.

Hilfe-
leistung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dieser Hilfeleistung erwachsen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 7

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Grundsatz

Art. 8

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen, Denkmäler und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und Friedhofanlagen, öffentliche Sportanlagen, die Anlagen der Wasserversorgung und der Strassenbeleuchtung, die Kanalisationen und Bedürfnisanstalten, die Plakatschlagestellen, jeweils samt Bestandteilen und Zubehör.

Begriff

Art. 9

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

Benützung
zu privaten
Zwecken

Wer die dem Gemeingebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen, wie Demonstrationen, Umzügen, Schausstellungen, Reklamevorführungen in Anspruch nehmen will, hat hierfür vorgängig beim Gemeindevorstand eine Bewilligung einzuholen.

Für die Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Art. 10

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Campieren

Art. 11

Die Benützung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden.

Privat-
eigentum
und
öffentl.
Eigentum

Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- oder Fahrwegrechte über privaten Grund und Boden bestehen.

Art. 12

Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen usw. auf öffentlichem Grund sind verboten.

Arbeiten zu
privaten
Zwecken

Notfälle bleiben vorbehalten. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen den Lärm und gegen die Bodenverunreinigung zu treffen.

Verkehrsuntaugliche und nicht verkehrsberechtigte Fahrzeuge, sind unverzüglich vom öffentlichen Grund zu entfernen.

B. Schutz von Ruhe und Ordnung

Art. 13

Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Oeffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten.

I. Grundsatz
Immissionen

Art. 14

Wer in der Oeffentlichkeit Aergernis erregt oder die Nachtruhe stört, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

II. Im einzelnen
Erregung
öffentl.
Aergernisses

Es ist verboten, an einem von der Oeffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Art. 15

Wer durch Unfug jemanden beunruhigt oder belästigt, macht sich strafbar. Als Unfug gelten alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Unfug

Art. 16

Als Lärm im Sinne dieses Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen.

Lärm
Begriff

Art. 17

Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Grundsatz

Mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten oder anderen Vorrichtungen darf kein Lärm erzeugt werden, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 18

Lärmen, Trommeln und störendes Musizieren in der Nähe des Friedhofes sind verboten, ebenso in der Nähe von Kirche und Schulhaus, während des Gottesdienstes oder der Schulzeit.

Lärm in der Nähe von Friedhof, Kirche, Schule, Spital

Art. 19

Für die Sonn- und allgemeinen Feiertage gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage des Kantons Graubünden.

Sonn- und Feiertage

An ortsüblichen Feiertagen ist auf die religiösen Gefühle Rücksicht zu nehmen. Lärmverursachende und sonstwie störende Arbeiten sind während des Gottesdienstes untersagt.

Art. 20

Musizieren und Singen im Freien oder bei geöffneten Fenstern und Türen sowie lärmige Spiele sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.

Musizieren und Singen zur Nachtzeit

Ausgenommen sind gelegentlich im Freien stattfindende, vom Gemeindevorstand bewilligte, Festanlässe im Rahmen der festgesetzten Bedingungen.

Art. 21

Lärmverursachende Arbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Benützung von Kettensägen und Schneeräumungsmaschinen, dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Häusliche Arbeiten

Art. 22

Die bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, mit schalldämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Baulärm

Kompressoren, Pressluftgeräte und andere Lärm verursachende Maschinen dürfen in Wohngebieten von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden.

Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes dürfen ausnahmsweise während dieser Zeiten lärmige Bauarbeiten ausgeführt werden, welche aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden dürfen.

Art. 23

Schiessanlagen sind baulich so zu erstellen, bzw. zu unterhalten, dass deren Benützer und Anwohner vor Lärm bestmöglich geschützt werden.

Schiesslärm

Kauf und Verkauf sowie das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern, wie Petarden, Donnerschlägen, Fröschen und Krachern sind verboten.

Art. 24

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Sportveranstaltungen
im Freien

Art. 25

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis, Boccia und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Kegelschieben,
Tennis,
Boccia

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 26

Radio, Fernseh-, Musik- und ähnliche Apparate sowie Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Benützers nicht stören.

Musik-
apparate,
Radio- und
Fernseh-
apparate

Art. 27

Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen, der sich ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Benützers auswirken kann, ist untersagt.

Laut-
sprecher,
Verstärker-
anlagen

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Gemeindevorstand im Einzelfall nur zugelassen werden

- bei Versammlungen
- bei Ausstellungen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
- bei Sportfesten und sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, wie auch bei grösseren kulturellen Anlässen.

Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 28

Wirtschaften, Säle, Versammlungsräume, Dancings und andere Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benutzen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

Wirt-
schaften,
Dancings,
Vergnü-
gungs-
stätten

Art. 29

Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch Lärm belästigt wird.

Camping-
plätze

Art. 30

Sind Arbeiten, die Lärm verursachen in der Nähe von Kirchen während der Feierlichkeiten, von Schulen und ähnlichen Oertlichkeiten nicht zu vermeiden, ist auf das erhöhte Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.

Erhöhtes
Ruhe-
bedürfnis

Der Gemeindevorstand kann besondere Anordnungen, auch zum Schutze von Veranstaltungen, wie Konzerte, Feiern und Aufführungen, erlassen.

Art. 31

Der Gemeindevorstand ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

Massnahmen
bei
zuwider-
handlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 erwähnten Massnahmen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtung mit den erforderlichen Mitteln durchzusetzen.

Werden die Uebertretungen in Wirtschaften, Dancings oder anderen Vergnügungsstätten begangen, so kann der Beauftragte überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 32

Eine die Gesundheit gefährdende oder die Bewohner der Gemeinde Luven sonst in unzumutbarem Masse belästigende Verunreinigung der Luft durch Rauch, Russ, Staub, Abgase, Dämpfe, Dünste, Gerüche und dergleichen ist untersagt. Luftverunreinigungen, die sich über die Gemeindegrenzen auswirken, sind in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu bekämpfen. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Luftverunreinigung.

Luftverun-
reinigung
Grundsatz

Art. 33

Alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, wie industrielle oder gewerbliche Betriebe, Autoeinstellhallen, Heizungen und Verbrennungsanlagen, sind so einzurichten und zu betreiben, dass Luftverunreinigungen ausgeschlossen oder auf ein unvermeidbares, möglichst unschädliches Mindestmass beschränkt bleiben. Die Eigentümer haben auf eigene Kosten die notwendigen Kontrollen durchzuführen und sich aufdrängende Massnahmen zu treffen.

Massnahmen

Im übrigen ist Art. 31 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 34

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Gemeinsame
Bestimmungen
betr. Lärm
und Luft-
verunrei-
nigungen

C. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Art. 35

Handlungen, die Personen oder Sachen gefährden,
sind untersagt.

Grundsatz

Art. 36

Das Schiessen mit scharfer Munition und mit
Floberts ist nur auf den von der Gemeinde be-
zeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeinde-
vorstand kann private Schiessplätze zulassen,
sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet
und die Nachbarschaft durch das Schiessen nicht
gestört werden.

Schiessen

Art. 37

Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssig-
keiten auf Strassen und Wege zu werfen oder aus-
zuschütten.

Verunreini-
gung

Kehrichtsäcke müssen auf den vom Gemeindevorstand
zugewiesenen Plätzen deponiert werden. Sie dürfen
frühestens 12 Stunden vor der offiziellen Abfuhr
dort hingestellt werden.

Art. 38

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude,
Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht
auf die Strasse geworfen werden. Ausnahmen sind bei
ausserordentlichen Schneefällen unter Einhaltung
nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigen-
tümer statthaft:

Schnee-
räumung

- Aufstellen von Wachen zur Warnung der
Strassenbenützer.
- Umgehende Entfernung des abgeworfenen
Schnees vom Strassengebiet auf eigene
Kosten.

Ersatz allen Schadens, der aus diesen
Schneeräumungen und der vorübergehenden
Lagerung dieses Schnees auf Strassen-
gebiet den Strassenbenützern und der
Gemeinde entstehen sollte.

D. Strassen- und verkehrspolizeiliche
Vorschriften

Art. 39

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist es Sache der Gemeindeversammlung

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen.
- b) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen.
- c) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einzuführen.

Zuständig-
keit

- a) der Ge-
meinde-
versamm-
lung

Art. 40

Der Gemeindevorstand ist unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung zuständig für den Erlass aller Verkehrsvorschriften gemäss eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz und Nebenerlassen.

- b) des Gemein-
de-
Vor-
standes

Art. 41

Die Haltestellen der Postautomobile und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsbenutzern beansprucht werden.

Reservierte
Parkstellen

Art. 42

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftwidrig aufgestellt sind, können vom Gemeindevorstand auf Rechnung des Halters oder des Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.

Vor-
schrifts-
widrig auf-
gestellte
Fahrzeuge

Art. 43

Wo Strassen von öffentlichen Verkehrsmitteln als Haltestellen benützt werden, dürfen Fahrräder nicht aufgestellt werden.

Aufstellen
der Fahr-
räder

Fahrräder, die ordnungswidrig aufgestellt sind, können vom Gemeindevorstand verstellt oder beschlagnahmt werden. Die Vorschrift für Fahrräder gilt auch für Motorfahrräder.

Art. 44

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden. Der Güterumschlag kann für Geschäfte, die auf den täglichen Umschlag von Waren angewiesen sind, oder wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, von einer besonderen Bewilligung und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Transport
und Güter-
umschlag

E. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 45

Untersagt sind jegliche Vorkehrungen, Massnahmen
oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von
Menschen gefährden.

Grundsatz

F. Halten von Haustieren

Art. 46

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm oder in sonstiger Weise belästigt oder gestört werden.

Tiere

Wird trotz Verwarnung nicht Abhilfe getroffen, so sind die Tiere zu entfernen.

Art. 47

Jeder Hund muss bei der Gemeinde gemeldet werden. Diese Meldung hat alljährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Wenn ein Hund den Besitzer wechselt, ist der neue Halter zur Meldung innert 14 Tagen verpflichtet.

Hunde
a) Meldepflicht

Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund drei Monate alt ist.

Art. 48

Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben die Hunde so zu beaufsichtigen, dass diese niemand durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf eine andere Weise belästigen und nicht Wege, Parkanlagen, Gärten oder landwirtschaftliches Nutzland verunreinigen.

b) Aufsichtspflichten

Art. 49

Es ist untersagt, Hunde in Ladenlokale für Lebensmittel sowie in öffentliche Lokale (Schulen, Kirchen und Friedhöfe, Amtslokale) mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde.

c) Haltung in öffentl. Lokalen

In Wirtschaftslokale sind Hunde stets an der Leine zu halten und nur aus den für sie bestimmten Geschirren zu füttern. Die Benützung von Sitzmöbeln durch Hunde ist verboten.

Art. 50

In Wohngebieten und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht frei laufengelassen werden.
Vom 15. April bis zum 1. November dürfen Hunde auch nicht in Wiesen und Ackerland frei laufengelassen werden.

d) Haltung
im
Freien

Hunde dürfen niemals ohne Aufsicht laufengelassen werden.

Von Kinderspielflächen und Sportanlagen sowie von Schulhausplätzen sind Hunde immer fernzuhalten.

Werden diese Bestimmungen nicht befolgt, so kann der Gemeindevorstand das Tier, nachdem der Eigentümer, sofern bekannt, vorgängig gewarnt wurde, ohne Entschädigung an den Eigentümer abtun lassen.

Art. 51

Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb, freigelassen werden.

e) Kranke,
läufige
und
bissige
Hunde

Der Gemeindevorstand kann anordnen, dass Hunde, die infolge bössartiger Eigenschaften das Publikum belästigen oder gefährden, ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.

Art. 52

Hunde, welche unbeaufsichtigt herumstreifen oder keine gültige Marke tragen, können eingefangen werden. Sofern sie niemand innert drei Tagen gegen Entrichtung des Futtergeldes abholt, kann über sie verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Jagdgesetzes.

f) Unbeauf-
sich-
tigte
und
herren-
lose
Hunde

Art. 53

Mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe zu entrichten.

Taxpflicht

Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist eine erhöhte Taxe zu entrichten. Die Höhe der Taxe wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 54

Von der Gemeindetaxe, jedoch nicht von der Meldepflicht sind befreit:

Tax-
befreiung

- Sanitätshunde
- Militärhunde
- Polizeihunde
- Securitashunde
- Lawinenhunde
- Blindenhunde

die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer seitens des Gemeindevorstandes anerkannten Rettungsorganisation stehen oder als Blindenbegleiter dienen und welche die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben.

Art. 55

Die Taxen sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, resp. spätestens 8 Tage nach Anmeldung eines Hundes zu entrichten, allenfalls pro rata temporis.

Pflicht
zur Tax-
zahlung

Art. 56

Alljährlich, bzw. bei der Anmeldung, wird dem Halter eine Metallmarke ausgehändigt, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist und dort stets getragen werden muss.

Hunde-
marken

Die Marke dient gleichzeitig als Quittung für die bezahlte Taxe. Bei Verlust einer gültigen Marke hat der Hundehalter gegen Zahlung der Gebühr eine neue Marke zu beziehen.

III. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 57

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Strafrahmen

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. In leichten Fällen kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand anstelle der Busse eine angepasste erzieherische Massnahme anordnen.

Ist die Uebertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bussen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 58

Bussen werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Zuständigkeit

Art. 59

Gegen Bussen gemäss Art. 58 dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen bei der aussprechenden Behörde Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

Einspracheentscheide und andere Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 60

Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechts-
mittel-
belehrung

Art. 61

Der Gemeindevorstand kann für die Ausfertigung und die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden Amtskosten erheben.

Amts-
kosten

Art. 62

Nicht einbringliche Bussen können unter Hinweis auf Art. 292 StGB in Arbeitsleistung umgewandelt werden. Zuständig ist die Behörde, die die Busse verhängt hat.

Umwandlung
von Bussen

Art. 63

Der Gemeindevorstand ist befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat für die Kosten aufzukommen.

Wiederher-
stellung

IV. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 64

Ueber alle nach diesem Gesetz zu erhebenden
Gebühren und Bussen erlässt die Gemeindever-
sammlung eine Gebühren- und Bussenordnung.

Gebühren-
ordnung

Art. 65

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz
in Widerspruch stehenden Vorschriften und Ver-
ordnungen der Gemeinde Luvén aufgehoben.

Widerspre-
chende Be-
stimmungen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Jan. 1991

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:

Martin Vinzens

Ernst Vinzens

M. Vinzens



Ernst Vinzens